

Herr Ebbinghaus hat Fragen zur Entwässerung im öffentlichen Netz. Für ihn ist die Definition von Punkt 10 nicht klar. Er ist der Meinung, dass nicht deutlich ist, dass privat zusammengeschlossene Leitungen gemeint sind. Zu Seite 123 Abs. 7 führt er zudem an, dass nicht klar ist, was mit Selbstüberwachung gemeint ist.

Herr Dippel erklärt, dass Selbstüberwachung bedeutet, dass eine Überwachung entweder vom Grundstückseigentümer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten erfolgt.

Es erfolgt die Abstimmung.